

# T>NZLOBBY

## IG TANZ ZÜRICH

### STATUTEN DER IG TANZ ZÜRICH

Stand: Mai 2009

#### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Tanz Zürich“ (IG Tanz Zürich) besteht ein Verein im Sinn der Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Sitz des Vereins ist die Stadt Zürich.

#### Art. 2: Zweck / Aktivitäten

Die IG Tanz Zürich tritt für die Verbesserung der Produktions- und Aufführungsbedingungen von Zürcher Tanzschaffenden ein. Sie ist bemüht, dieser Kunstgattung zu einem eigenständigen Status zu verhelfen. Sie unterstützt nach ihren Kräften und Möglichkeiten Projekte im Sinn des Zwecks des Vereins, welche von Mitgliedern initiiert und getragen werden. Die IG Tanz Zürich tritt generell für die Interessen ihrer Mitglieder der Tanzszene Zürichs ein.

#### Art. 3: Mittel

Die Mittel der IG Tanz Zürich sind:

- Mitgliederbeiträge (der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt)
- Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Veranstaltungen für Mitglieder)
- Zuwendungen Dritter für Aktivitäten im Sinn von Art. 2, Beiträge des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich
- Über die Verwendung allfälliger Überschüsse entscheidet die GV

#### Art. 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IG Tanz Zürich dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

#### Art. 5: Haftung

Für Schulden haftet nur das Vereinsmögen unter Ausschuss jeglicher Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins.

# T>NZLOBBY

## IG TANZ ZÜRICH

### Art. 6: Mitgliedschaft

6.1 Aktivmitglieder sind im Kanton Zürich arbeitende oder ansässige Tanzschaffende (Choreografinnen, TänzerInnen, Tanzförderer, Institutionen und TanzstudentInnen). Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstandsausschuss.

6.1.1 Aktive Tanzförderer/Vermittler sind im Kanton Zürich arbeitende oder ansässige Lichtdesigner, ProduzentInnen, AgentInnen, VeranstalterInnen, DramaturgInnen.

6.1.2 Institutionen sind im Kanton Zürich ansässige Theater, Schulen, Vereine, Kulturinstitute.

Sie gelten als Aktivmitglieder und haben somit durch eine Vertretung, Stimmrecht an den Generalversammlungen.

6.2 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Gönner werden automatisch Passivmitglieder.

6.3 Austritt: Für Aktivmitglieder ist der Austritt nur auf Jahresende möglich. Sie geben ihren Austritt zwei Monate vorher schriftlich dem Vorstand bekannt. Ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber gehen sie bis zum Tage des Austritts nach. Passivmitglieder können ihren Austritt jederzeit mündlich oder schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist dem Vorstand bekannt geben.

6.4 Ausschlüsse bedürfen der Genehmigung der GV.

6.5 Ehrenmitglieder können (traktandiert) der GV vorgeschlagen werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

### Art. 7: Organe

Die Organe der IG Tanz Zürich sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der geschäftsführende Ausschuss
- Die Delegierten
- Die Kontrollstelle

# T>NZLOBBY

## IG TANZ ZÜRICH

### Art. 8: Generalversammlung

8.1 Die GV besteht aus allen Aktivmitgliedern. Einzelpersonen haben eine Stimme. Passivmitglieder können Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

8.2 Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Das Datum wird vier Wochen im Voraus unter Angabe der vorgesehenen Traktanden schriftlich bekannt gegeben. Schriftliche Anträge werden bis 14 Tage vor der GV angenommen und an der GV behandelt.

8.3 Bestimmung über die Höhe des Jahresbeitrages obliegt der GV.

8.4 Beschlüsse unterstehen dem einfachen Mehrheitsbeschluss. Stichentscheid hat der/die Vorsitzende.

8.5 Ausserordentliche GVs werden auf Begehren des Vorstandes, der Kontrollstelle oder eines Viertels der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt auch hier unter Einhaltung der Vierwochenfrist.

8.6 Die GV wählt den Vorstand und den Vorsitz (Präsident). Sie setzt sämtliche Entschädigungen im Rahmen der Vereinsarbeit fest.

8.7 Die GV beschliesst über die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins und deren Abänderung auf dem Korrespondenzweg. Ein solcher Beschluss setzt die Zustimmung von 2/3 aller Aktivmitglieder innert 14 Tagen seit dem Datum der Absendung des Abstimmungsmaterials durch schriftliche Erklärung voraus. Die Frist ist eingehalten, wenn das Datum des Poststempels der Rücksendung innerhalb der 14-tägigen Frist liegt.

### Art. 9: Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus 3 oder mehr Mitgliedern zusammen.

9.2 Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst sowie den geschäftsführenden Ausschuss.

9.4 Zur Geschäftsführung des Vereins ist allein der geschäftsführende Ausschuss des Vorstandes bevollmächtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben Patronatsfunktion.

# T>NZLOBBY

## IG TANZ ZÜRICH

9.5 Unter die Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes fallen namentlich folgende Punkte:

- Die Vorbereitung der GV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- Besetzung der vereinspezifischen Aufgabenbereiche mit kompetenten Personen (Aktiv- oder Passivmitglieder), Einsetzen von Arbeitsgruppen respektive Erteilung von Aufträgen an einzelne Mitglieder

9.6 Nur die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes sind handlungsbevollmächtigt. Sie zeichnen zu zweien. Sie können Dritten ebenfalls Zeichnungsberechtigung zu zweien erteilen.

9.7 Die Organisation des Zirkularbeschlusses gemäss Ziff. 8.7. ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandsausschusses.

### Art. 10: Kontrollstelle

10.1 Als Kontrollstelle können zwei Mitglieder der IG Tanz Zürich oder ein Treuhandbüro gewählt werden.

10.2 Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen und den Jahresbeschluss und erstattet dem Vorstand an der GV schriftlich Bericht.

### Art. 11: Auflösung des Vereins / Statutenänderungen

11.1 Die IG Tanz Zürich darf nur aufgelöst oder reorganisiert werden, wenn es für die GV gemäss Art. 8 dieser Statuten traktandiert und mit der erforderlichen Mehrheit (Art. 8.4) beschlossen wird.

11.2 Wird die IG Tanz Zürich aufgelöst, besorgt der letzte Vorstand die Liquidation. Er bleibt solange im Amt, bis alle Verbindlichkeiten ordnungsgemäss erfüllt sind.